

Wohnmobilstellplatzgebührensatzung-WGS

Die Gemeinde Traitsching erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993, S. 264) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Gemeinde Traitsching (Wohnmobilstellplatzgebührensatzung-WGS)

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Gemeinde Traitsching werden unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Gemeinde Traitsching (Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung -WBS) in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben und beträgt je Fahrzeug und angefangenem Nutzungstag (24 Stunden) 12,00 € (brutto).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz im Rahmen der Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Gemeinde Traitsching nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und wird sofort zur Zahlung fällig.

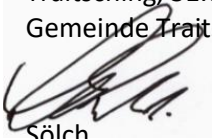
§ 4 Gebühren für die Entsorgung, Strom- und Frischwasserversorgung

- (1) Strom kann an den auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Stromversorgung zu einer Gebühr von 1,00 € pro kWh entnommen werden.
- (2) Frischwasser kann an den Einrichtungen zur Frischwasserversorgung zu einer Gebühr von 0,10 € pro 5 Liter entnommen werden.
- (3) Die Entsorgung des Grauwassers kann an den Einrichtungen zur Entsorgung kostenfrei erfolgen.
- (4) Für die jeweilige Benutzung der WCs bzw. Dusche werden 2,00 € fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Gemeinde Traitsching tritt am 10.08.2026 in Kraft.

Traitsching, 31.07.2026
Gemeinde Traitsching



Sölch
Erster Bürgermeister

